

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Baden-Baden zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1.1 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden mit folgenden veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

	Brutto	Netto
Mahnkosten	4,00 € *	
Nachinkasso / Direktinkasso	35,50 € *	
Unterbrechung der Versorgung	35,50 € *	
Wiederherstellung der Versorgung	42,25 €	35,50

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden und die Kosten nicht oder wesentlich geringer entstanden sind, als die Pauschale ausweist. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die jeweils dafür von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

1.2 Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

2. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Basislastschrift zu leisten.

3. Unterjährige Abrechnung (§ 12 StromGVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Es werden grundsätzlich 11 monatliche Abschlagszahlungen und eine Schlussrechnung erhoben.

Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnungen). Die Stadtwerke Baden-Baden berechnen dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Ab-

rechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist mit den Stadtwerken Baden-Baden eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

- Eine monatliche Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden. Eine vierteljährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres aufgenommen werden. Eine halbjährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres aufgenommen werden.
- Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Baden-Baden vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angabe zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Kundennummer)
 - die Zählernummer,
 - falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung,
 - den verbindlich anzusetzenden Jahresstromverbrauch zur festen Einordnung in eine ggf. vorhandene Preisstaffel innerhalb des jeweiligen Lieferproduktes.
- Die Stadtwerke Baden-Baden werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4. Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)

Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21b Abs. 3a oder Abs. 3b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung am **01.01.2017** in Kraft.
Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung vom 01.08.2013 des Energieversorgungsunternehmens Stadtwerke Baden-Baden.